№ 10.



Breslauer Kreisblatt.

Vierundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 7. März 1857.

Bekanntmachungen.

(Allgemeine Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger.) Bei meinem Ausscheiden als Kreis-Commissarius vom Breslauer Land-Kreise sage ich allen den Herrn Rittergutsbesitzern und Kreisbewohnern, mit denen ich im Geschäfts-Verkehr stand, und die mich bei meiner Amtirung so freundlich unterstützten, insbesondere aber durch gütige Beiträge in den Stand setzten, den hülfsbedürftigen Veteranen nach Möglichkeit Unterstützungen zu gewähren, meinen herzlichsten Dank, mit der treu gemeinten Versicherung, daß die Erinnerung an die schöne Harmonie des Zusammenwirkens zur Erreichung eines so edlen Zweckes mir stets lieb und angenehm bleiben wird.

Breslau den 2. März 1857. gez. Sopsky.

Indem ich vorstehende Ansprache des Herrn Kreis-Commissarius Sopsky zur Kenntniß der Kreisbewohner bringe, geschiehet dies mit dem Beifügen, daß Herr Sopsky bei seinem vorgerückten Alter auf sein eigenes Ansuchen, und in dankbarer Anerkennung seiner guten und zweckentsprechenden Amtirung, von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen dem hohen Protector der Allgemeinen Landesstiftung, von den Geschäften als Kreis-Commissarius in Gnaden entbunden, und von Seiner Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen, als Nachfolger des Herrn Sopsky der Herr Freiherr von Seydlitz auf Hartlieb zum Kreis-Commissarius ernannt worden ist, welcher zur Prüfung der theilweise mündlichen Unterstützungs-Gesuche der Kreis-Veteranen allmonatlich den 1. (und wenn der 1. auf einen Sonntag trifft, den 2.) in meinem Bureau gegwärtig sein will.

Breslau den 2. März 1857.

(Warnung.) In neuster Zeit sind mehrere Kreiseinsassen von dem Königl. Polizei-Präsidium hierselbst wegen Anwendung ungeaichter Maaße beim Milchverkauf auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1840 und des § 348 des Strafgesetzbuchs polizeilich bestraft worden.

Ich sehe mich daher veranlaßt vor dem Gebrauch ungeaichter Maaße hiermit zu warnen.

Breslau den 28. Februar 1857.

(Die vorschriftsmäßige Ausstellung von Quittungen über Bezahlung für gestellten Vorspann, verabreichte Mundverpflegung 2c. betreffend.) Um die Schwierigkeiten, welche wegen sofortiger Befriedigung der Unterthanen, rücksichtlich der zweiten Hälfte der Vergütigung für die Truppen-Beköstigung auf Märschen, laut § 7 der Bestimmungen vom 6. Juni 1848, hie und da entstanden sind, möglichst zu beseitigen, und zugleich die schleunigste Vergütung des gestellten Vorspanns eintreten zu lassen, auch das diesfällige Liquidationswesen zu vermeiden, sind die unterzeichneten Ministerien übereingekommen:

§ 1. Vom 1. Mai d. J. ab werden die marschirenden Truppentheile den vollen Vergütungssatz der Verpflegung sowohl als des gelieferten Vorspanns, im Einlande zur Stelle bezahlen.

§ 2. Diese Truppentheile sollen zu dem Ende mit den nöthigen Fonds versehen werden, und die Bezahlung sogleich im Ganzen, jedoch für Vorspann und Beköstigung besonders, durch den in jedem Marschquartier befindlichen Führer des betreffenden Truppentheils, an die Ortsvorstände, oder an die von den Landräthen dazu abgeordneten Commissarien, gegen besondere Quittungsleistung, wogegen die weitere rechnungsmäßige Verwendung der Gelder in den Kreis-Communal-Kassen-Rechnungen nachgewiesen werden muß.

§ 3. Ausgenommen sind nur die Fälle, wo entweder bei Märschen kleiner Abtheilungen oder einzelner Militairs, wegen der damit verbundenen Gefahr vor Verlusten, die baare Zahlung des Vorspanns sich nicht ausführen lassen möchte, oder wo nach § 8 der Bestimmungen vom 6. Juni 1818 die Mitgabe des Geldes zur Bezahlung der Beköstigung unterblieben sein sollte, worüber jedoch dann die Marschroute den nöthigen Vermerk zum Ausweis für die Truppen oder einzelnen Militairs enthalten muß, und worauf also auch bei Erneuerung der Marschrouten genau zu achten ist. Die Befriedigung der Unterthanen wird alsdann nach wie vor ein Gegenstand besonderer Liquidation bleiben.—

§ 4. Um aber dergleichen Ausnahmen möglichst zu beschränken, und den für die baare Bezahlung erforderlichen Bedarf immer übersehen zu können, sollen sämmtliche Militair-Behörden beauftragt werden, die Truppen und einzelnen Militairs, soweit es irgend zuläßig ist, mit Geld zu versehen, und ihnen Bescheinigungen über den beim Abmarsch erhaltenen Vorschuß zu ertheilen.

Wo letzterer sich demnächst dennoch aus unvorhergesehenen Ursachen unzureichend beweisen möchte sind die Civilbehörden mit verpflichtet, denselben aus der nächsten Haupt- und Spezial-Kasse zu ergänzen. Giebt die Regierungs-Haupt-Kasse den Zuschuß, so hat sie denselben bei den Dispositions-Fonds der Intendantur zu notiren; leistet aber eine Spezial-Kasse die Zahlung, so rechnet sie selbige der Regierungs-Haupt-Kasse an, und diese verfährt damit eben so, als wenn sie direkt gezahlt hätte. Der gegebene Zuschuß ist auf der dem Truppentheil ertheilten ersten Bescheinigung wiederum zu notiren.

§ 5. Die Behörde, welche entweder über den am Ort des Ausmarsches, oder unterweges geleisteten Vorschuß die Ertheilung der § 4 vorgeschriebenen Bescheinigung unterläßt, oder, wenn kein Geld mitgegeben ist, dies nach § 3 auf der Marschroute nicht vermerkt, bleibt für die daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§ 6. Wo die Intendanturen die Vorschüsse auf die Regierungs-Haupt-Kasse anweisen, werden sie die letzteren zugleich benachrichtigen, ob die Verrechnung dort erfolgen wird.

§ 7. Mit Rücksicht auf das veränderte Liquidations-Verfahren müssen überall, wo dasselbe zur Anwendung kommt, die Truppen die Original-Marschrouten als Beläge für die ihnen obliegende Rechnungslegung behalten.

§ 8. Wenn übrigens die von Seiten der verschiedenen Kreise oft ungleichzeitige Liquidirung der Vergütung für einen und denselben Durchmarsch, und ferner die in der Unzuverlässigkeit der Unterbehörden liegende unvollständige Beifügung der Marschrouten, das bisherige Liquidationswesen vorzüglich erschwerten, so finden wir bei dem verminderten und also künftig nur geringen Umfange desselben zur Vermeidung dieser Uebelstände und zur besseren Uebersicht, es angemessen, daß hinsichts der Märsche, wo das alte Verfahren noch beibehalten werden muß, vom 1. April d. J. ab von den Königl. Regierungen über den Vorspann sowohl, als die Mundverpflegung nur vierteljährlich Haupt-Liquidationen für den ganzen Regierungs-Bezirk, und zwar nicht nach den Kreisen, sondern nach den einzelnen bestimmten Märschen gefertigt werden.

§ 9. Die Landräthe sind demnach zu instruiren, daß über jeden der noch in diese Kathegorie gehörigen Märsche oder Transporte, auf den Grund der Marschrouten, nach den darin vorgeschriebenen Richtungen, sofort die betreffenden Spezial-Liquidationen angelegt und eingereicht werden müssen, welche die Regierung für den Marsch durch das ganze Regierungs-Departement in Haupt-Liquidationen durch ihre Calculatur zusammenstellen, prüfen, die Beträge vorschußweise zahlen, und so lange bei dem Fonds

der Intendantur notiren läßt, bis nach Eingang der vorgeschriebenen Spezial-Quittungen der einzelnen Geld-Empfänger und der Truppentheile, die Liquidationen mit dieser und der von der Regierung im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügenden Marschroute belegt, an die Intendanturen befördert, und an dieselben angewiesen sind.

§ 10. Von Seiten der Regierungen kann die auf diese Weise sehr vereinfachte Beifügung der Marschrouten nicht schwierig sein, da eines Theils Abschriften davon zurückbehalten, andern Theils dieselben auch, wie § 19 der Erläuterungen vom 15. October 1817 zu dem Vorspann-Regulativ vom 26. September 1808 bestimmt ist, an die ausstellende Regierung zurückgeschickt werden müssen, was selbstredend sich jetzt nur noch auf die § 3 gedachten Fälle beschränkt, und dabei überall prompt zu bewirken bleibt. Greift die Marschroute in ein anderes Regierungs-Departement dergestalt ein, daß der Marsch darin ohne Erneuerung der Marschroute seine Endung erreicht, so ist der andern Regierung davon eine beglaubigte Abschrift als Belag für die Liquidation anzufertigen; wird der Marsch aber dort auf den Grund einer neuen Marschroute fortgesetzt, so hat sich die betreffende Regierung selbst Abschrift nehmen zu lassen.

Die nur sehr selten von den General-Commandos ausgestellten Marschrouten, so weit sie hierher gehören, sollen ebenfalls an die Regierung, in deren Bezirk sie sich zunächst erstrecken, zurückgehen, und desfalls auch, wo es nöthig ist, die vorbemerkten abschriftliche Mittheilungen stattfinden.

§ 11. Die Marschrouten müssen möglichst im Original den Liquidationen beiliegen, jedenfalls aber den Ausweis über den nicht erhaltenen Vorschuß ergeben, und sind hinfüro nicht mehr die Kreise, sondern die Regierungen für deren Beifügung verantwortlich.

§ 12. Die Intendanturen sollen künftig jede, in dieser sowohl als anderer Beziehung unvollständige Liquidationen zurückweisen.

§ 13. Sind im Laufe eines Quartals keine Vorspann- oder Mundverpflegungs-Liquidationen vorgekommen, so ist die Intendantur davon zu benachrichtigen.

§ 14. Das bisher vorgeschriebene Schema zu den Quittungen muß in allen Fällen, die Bezahlung mag auf der Stelle erfolgen oder nicht, beibehalten werden. Wo die Zahlung baar geleistet wird muß jedoch von der Ortsbehörde die geleistete Zahlung unter der Marschroute nicht nur besonders notirt, sondern auch dem Truppentheil nach dem anliegenden Schema Litt. B. eine besondere Quittung von der Ortsbehörde ausgestellt werden, wogegen letzterer wiederum von dem Führer des Truppentheils nach dem sub Litt. A. beigefügten Schema ein Attest als Rechnungsbelag ausgehändigt werden muß. Das bisher vorgeschriebene Quittungs-Schema giebt nach den Anlagen sub C. und D. zugleich den Anhalt, wie die hinsichts der bezahlten Verpflegung ebenfalls wechselseitig erforderlichen Quittungen und Atteste anzulegen sind.

Hiernach hat die Königl. Regierung die nöthigen Einrichtungen zu treffen und genau auf deren Beachtung zu halten.

Die Militair-Behörden und Truppen werden dazu von Seiten des mitunterzeichneten Kriegs-Ministerii instruirt werden.

Berlin den 15. März 1822.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium des Krieges. v. Hake.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

Schema A.

zu den Quittungen über gestellten Vorspann und den Attesten über dessen geschehene Bezahlung.

Auf dem Marsch des (zweiten Bataillons des ersten Infanterie-Regiments ersten Ostpreußischen) von (Königsberg in Preußen) nach (Berlin) sind laut der von der Königlichen Regierung zu (Königsberg) auf Requisition des Königlichen General-Commandos in (Preußen) ausgestellten Marschroute d. d. (Königsberg) den (1. April 1822) *

(12 Vorlegepferde zur Fortschaffung der Offizier-Equipage-, Gemeinen Montirungs- und Kassen-Wagen, so wie des Medizin-Karren rc.)

von der Stadt (Königsberg) dato zur Abfuhre auf (drei) Meilen, nämlich von (Königsberg) bis (Brandenburg) gestellt worden; † welches ich hierdurch bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür, und zwar:

1) für Perde à Sgr. pro Pferd und Meile mit Thlr. Sgr. ꝛc.

Summa mit Thlr. Sgr.

dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

Königsberg, den 1. April 1822. N. N.

(Major und Commandeur des obgenannten Bataillons.)

Schema. B.

zu den Quittungen über Bezahlung des gestellten Vorspanns.

Auf dem Marsch des u. s. w. wie in dem Schema A. bis zum Zeichen †, wofür von dem (Commandeur Herrn) die vorgeschriebene Vergütung, und zwar:

1) für Pferde à Sgr. pro Pferd und Meile mit Thlr. Sgr. ꝛc.

Summa mit Thlr. Sgr.

bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

(Königsberg den 1. April 1822.) (Der Magistrat.)

Schema C.

zu den Quittungen über verabreichte Mundverpflegung und den Attesten über deren geschehene Bezahlung.

Auf dem Marsche des u. s. w. wie in dem A. bis zum Zeichen *

4 Feldwebel,
32 Unteroffiziere,
u. s. w.

Summa Mann von (der Stadt Königsberg) den (1. April 1822) auf (1) Tag verpflegt worden, † welches ich hiermit bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung à (5 Sgr.) pro Mann und Tag mit Thlr. Sgr. (dem Magistrat gegen Quittung behändigt ist.

(Königsberg den 1. April 1822.) (N. N.)

(Mojor und Commandeur genannten Bataillons.)

Schema D.

zu den Quittungen über geschehene Bezahlung der verabreichten Mundverpflegung.

Auf dem Marsche des u. s. w. wie bei Schema C. bis zum Zeichen † wofür die vorgeschriebene Vergütung von dem (Commandeur Herrn) à (5 Sgr.) pro Mann und Tag mit Thlr. Sgr. bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

(Königsberg den 1. April 1822.) (Der Magistrat.)

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, um darnach genau zu verfahren.

Breslau, den 30. April 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Vorstehendes, im Amtsblatt 1822 Seite 167 enthaltene Ministerial-Rescript nebst den dazu gehörigen Schema's bringe ich zufolge höherer Anweisung wiederholt zur Kenntniß der Ortsbehörden, mit der Anweisung, in vorkommenden Fällen pünktlich darnach zu verfahren.

Breslau den 1. März 1857.

(Betr. die evangelischen Schullehrer, deren Wittwen und Waisen.)

Bereits im Jahre 1848 haben wir eine Zählung aller evangelischen Schullehrer, sowie deren Wittwen und Waisen veranlaßt, um der damals zusammentretenden General-Versammlung hinreichendes Material zur Beurtheilung der Frage, welche Bestimmungen hinsichts der Höhe der Pension zu treffen, an die Hand geben zu können. Es wird in dieser Beziehung auf die Amtsblatt-Verfügung vom 4. Dezember 1848 (Amtsbl. pro 1848 Nr. 50 S. 536|539) hingewiesen.

Die damals gewonnenen Ergebniße haben nun freilich nicht befriedigt, indem hiernach die Nothwendigkeit einer Herabsetzung der Pension von 20 Thlr. auf 16 Thlr. anerkannt werden mußte, wenn ferner das Institut gesichert sein sollte. Es ist jetzt im Werke, abermals eine General-Versammlung zu berufen, welcher wiederum Nachweisungen vorzulegen sind, wie sie früher zusammengestellt wurden, um daraus die Ueberzeugung gewinnen zu können, wie der gegenwärtige Zustand sich stelle und ob günstigere Verhältnisse eingetreten sind. Wenn auch die über das Vermögen der gedachten Anstalt gelegten Jahres-Rechnungen darthun, daß die im Jahre 1850|51 gehegten Besorgnisse aufgegeben werden können, so bedarf es doch noch vorsichtiger Erörterung, ob sich der Vermögenszustand soweit gebessert, daß eine Pensionserhöhung, welche allerdings in unserm Wunsche liegt, ohne Weiteres ins Werk gesetzt werden kann. Es kommt daher, um übereilten Beschlüssen vorzubeugen, darauf an, durch Zahlen evident zu machen, daß das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe der Instituts-Verwaltung für die Zukunft durch eine Erhöhung der Pension nicht erschüttert wird.

Wir fordern daher das Landrathsamt resp. den Magistrat unseres Regierungs-Bezirks auf, abermals die Aufnahme einer namentlichen Liste:

1. aller evangelischen Elementar-Lehrer,
2. deren Wittwen-Familien und
3. deren Waisen-Familien (letztere jedoch nur, wenn Kinder unter 15 Jahren vorhanden sind)

unter Benutzung des der vorgedachten Amtsblatt-Verfügung beigegebnen Formulars sofort zu veranlassen und erwarten wir bei der Wichtigkeit der Sache, daß diese Ermittelungen mit aller Sorgfalt betrieben werden. Die Zusammenstellung der gedachten Lehrer, Wittwen und Waisen ist im Laufe dieses und des kommenden Monats anzufertigen. so daß dieselbe ohnfehlbar bis Ende März d. J. an uns eingereicht werden kann.

Breslau, den 18. Februar 1857. Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
gez. Sohr.

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß derjenigen Ortsgerichte des Kreises, an deren Wohnsitzen evangelische Lehrer leben, mit dem Auftrage, solche aufzufordern, mir **bis zum 14. d. M. jedenfalls, bei Vermeidung von 1 Thlr. Ordnungsstrafe,** eine Nachweisung nach dem im Amtsblatte pro 1848 Nr. 50 S. 536|539 angegebenen Schema, mit Beachtung der in obiger Verfügung ad Nr. 3 angeführten Abänderung, bezüglich des Alters der Kinder einzureichen.

Der Name des Lehrers und Adjuvanten ist in der ersten Rubrik unter der Angabe des Schul-Ortes anzugeben, und in der Rubrik Bemerkungen, der Name der Wittwe und ihrer Kinder mit Angabe ihrer übrigen Familien- und Erwerbs-Verhältnisse 2c.

Breslau den 3. März 1857.

Die Rinderpest ist im Breslauer Regierungs-Departement jetzt vollständig ausgetilgt; dies schließt aber eine aufmerksame Ueberwachung irgend verdächtiger Viehkrankheiten und polizeiliches Einschreiten nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften nicht aus; weshalb ich die Polizei- und Ortsbehörden des Kreises veranlasse, nach wie vor auf den Gesundheitszustand des Rindviehbestandes aufmerksam zu bleiben, und mir jeden bedenklichen Erkrankungs- und Sterbefall alsbald zur Anzeige zu bringen.

Breslau den 3. März 1857.

(Bekanntmachung.) Die Frühjahrs-Controll-Versammlungen des 1. Bataillons (Breslau) 10. Landwehr-Regiments in der Stadt Breslau, an welchen jedoch nur die Reserven und Wehrleute aller Waffen nachstehender Ortschaften Theil nehmen.

Bei der 1. Compagnie: Cosel, Pöpelwitz, Gabitz, Gräbschen, Hartlieb, Höfchen Com., Klein Mochbern, Krietern.

Bei der 4. Compagnie: Altscheitnig, Bartheln, Bischofswalde, Carlowitz, Cavallen, Fischerau, Friedewalde, Grüneiche, Leerbeutel, Leipe, Lilienthal, Morgenau, Zedlitz, Oswitz, Petersdorf, Pohlanowitz, Protsch, Ransern, Rosenthal, Schottwitz, Schweinern, Weide, Wilhelmsruh, Zimpel finden in nachstehender Art statt:

Den 1. April: 1. Aufgebot der Garde und Provinzial-Infanterie.

Den 2. April: 1. und 2. Aufgebot der Garde und Provinzial-Cavallerie, Artillerie und Pionire.

Den 3. April: 2. Aufgebot der Garde und Provinzial-Infanterie incl. Jäger.

Den 4. April: Reserven aller Waffen incl. Garde, sowie die controllpflichtigen Unterärzte, Kurschmiede, Pharmazeuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Train- und Arbeitssoldaten der Reserve und beider Aufgebote incl. Jäger.

Gestellungs-Plätze:

1. Compagnie: Friedrich Wilhelms-Platz auf dem Bürgerwerder.
4. Compagnie: Schießwerder.

Die Unteroffiziere erscheinen Nachmittags um 1/4 4 Uhr, die Mannschaften um 1/2 4 Uhr.

Breslau den 25. Februar 1857. Das Bataillons-Commando.

(Bekanntmachung.) Die Frühjahrs-Controll-Versammlungen des 1. Bataillons (Breslau) 10. Landwehr-Regiments werden auf dem Lande in nachstehender Art abgehalten.

Es gestellen sich die Reserven und Wehrmänner 1. und 2. Aufgebots aller Waffen incl. Jäger und der controllpflichtigen Unterärzte, Kurschmiede, Pharmazeuten, Lazarethgehilfen, Krankenwärter, Train- und Arbeitssoldaten und zwar die Unteroffiziere an den nachstehend bezeichneten Tagen um 1/4 9 Uhr, die Mannschaften um 1/2 9 Uhr früh ortschaftsweise wie folgt:

Am 6. April 1. Compagnie bei Neukirch.

Die Mannschaften der Dörfer: Herrnprotsch, Alt- uud Neu-Stabelwitz, Groß- und Klein-Masselwitz, Pilsnitz, Goldschmieden, Schmiedefeld, Kl.-Gandau, Neukirch, Mariahöfchen, Herrmannsdorf Arnoldsmühle, Schillermühle, Romberg, Strachwitz, Schalkau, Kammelwitz, Kriptau, Malkwitz, Groß- und Klein-Schmolz, Kentschkau, Ober- und Niederhof, Opperau, Groß-Mochbern.

2. Compagnie bei Bischwitz.

Die Mannschaften der Dörfer: Bahra, Bettlern, Bischwitz, Blankenau, Domslau, Pol. Gandau, Grünhübel, Jäschgüttel, Klettendorf, Kreiselwitz, Krieblowitz, Malsen, Poln. Neudorf, Paschwitz, Poln. Peterwitz, Pleische, Reibnitz, Sadewitz, Schlanz, Schosnitz, Groß- und Klein-Schottgau, Siebischau, Klein-Sirding, Klein-Tinz, Woigwitz, Zweibrodt.

3. Compagnie bei Thauer.

Die Mannschaften der Dörfer: Althofdürr, Barottwitz, Boguslawitz, Karowahne, Cattern von Wallenberg, Cattern von Saurma, Dürrjentsch, Eckersdorf, Gallowitz, Grunau, Jerasselwitz, Irschnocke, Polnisch Kniegnitz, Kundschütz, Lamsfeld, Lohe, Mandelau, Mellowitz, Münchwitz, Oderwitz, Groß und Klein Oldern, Probotschine, Repplinе, Rothsürben, Sambowitz, Schmortsch, Schönborn, Sillmenau, Thauer, Tschauchelwitz, Unchristen, Wasserjentsch, Weigwitz, Wessig, Zweihof.

4. Compagnie bei Radwanitz.

Die Mannschaften der Dörfer: Brocke, Dürrgoy, Herdain, Huben, Kleinburg, Lehmgruben, Neudorf-Commende, Oltaschin, Ottwitz und Neuhaus, Pirscham, Vorwerk, Schwentnig, Groß und Klein Tschansch incl. Rothkretscham, Woischwitz, Althofnaß, Bankwitz, Kottwitz, Pleischwitz, Radwanitz, Sacherwitz, Klein Sägewitz, Treschen, Tschechnitz.

Am 8. April. 2. Compagnie bei Puschkowa.

Die Mannschaften der Dörfer: Albrechtsdorf, Buchwitz, Damsdorf, Duckwitz, Gniechwitz, Guhrwitz, Häberstroh, Haidänichen, Kobertwitz, Krolkwitz, Lorankwitz, Magnitz, Neuen, Puschkowa, Groß Sägewitz, Schauerwitz, Schiedlagowitz, Seschwitz, Wilhelmsthal, Wirrwitz, Zaumgarten.

3. Compagnie bei Bogenau.

Die Mannschaften der Dörfer: Bogenau, Bogschütz, Groß Bresa, Guckelwitz, Jackschönau, Kreicke, Leopoldowitz, Merzdorf, Pasterwitz, Prisselwitz, Peltschütz, Pollogwitz, Klein Rasselwitz, Alt- und Neu-Schliesa, Groß Sirding, Tschönbankwitz, Wangern, Wilkowitz, Wiltschau.

4. Compagnie bei Groß-Nädlitz.

Die Mannschaften der Dörfer: Clarencranst, Drachenbrunn, Jäschkowitz, Janowitz, Kriechen, Lanisch, Margareth, Mariencranst, Meleschwitz, Groß Nädlitz, Klein Nädlitz, Schwoitsch, Siebotschütz, Steine, Tschirne, Wüstendorf, Zindel.

Breslau den 25. Februar 1857. Das Bataillons-Commando.

Die vorstehenden beiden Bekanntmachungen haben die Ortsgerichte den betreffenden Mannschaften mitzutheilen, damit Niemand sich mit Unkenntniß entschuldigen kann.

Die Ortsgerichte derjenigen Gemeinden des Kreises, welche in der Stadt an den Controllen Theil nehmen, erhalten außerdem eine besondere Bekanntmachung zum Aushange im Gerichtskretscham.

Breslau den 4. März 1857.

Die im Kreisblatte Nr. 9 S. 42 aufgerufene gemüthskranke Hedwig Grubert ist in die Irren-Versorgungs-Anstalt zu Brieg wieder eingebracht worden.

Breslau den 4. März 1857.

(Aufenthalts - Ermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. Der Dienstknecht Gottfried Johnchen, welcher bei dem Bauergutsbesitzer Gottfried Kluge in Criptau gedient hat.
2. Der Tagearbeiter Gottfried Langner, welcher nach einem auf dem Dominio Stabelwitz verübten Kartoffel-Diebstahl, sich von dort entfernt hat.
3. Der Knabe Carl August Wilhelm Schäde, welcher sich Anfang Dezember v. J. aus seinem Wohnorte Oels entfernt hat.
4. Der Zimmergeselle Maschunke, welcher früher sich in Cavallen aufgehalten haben soll.

Breslau den 4. März 1857. **Königlicher Landrath,**
Freiherr v. Ende.

(Jubel-Hochzeit.) Am 22. Februar c. feierten die Windmüller Karl Jung'schen Eheleute in Krolkwitz ihr fünfzigjähriges Ehejubiläum und wurden dabei durch eine Bibel von Ihrer Majestät der Königin huldreichst beglückt und hocherfreut.

(Korbruthen- Verpachtung.) Die Korbruthen-Nutzung sowie die Gräserei in dem sogenannten Brauer-Werder beim Dorfe Steine an der Oder und in dem Pleischwitzer Werder oberhalb Steine soll auf die nächsten 6 Jahre und die Korbruthen-Nutzung in dem sogenannten Vicarie-Werder bei dem Dorfe Kottwitz soll auf die nächsten 2 Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

Dienstag den 10. März c. Vormittags 10 Uhr

in der Kottwitzer Oberförsterei anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Waldwärter Gringmuth zu Margareth und der Forstaufseher Jäschke zu Kottwitz über die Pachtobjekte Auskunft geben werden, die Taxe und die näheren Bedingungen dagegen bei mir einzusehen sind.

Kottwitz den 23. Februar 1857. Der Oberförster. Blankenburg.

(Wiesen-Verpachtung.) Dienstag den 10. März c. Vormittags 10 Uhr sollen in dem Gerichtskretscham zu Kottwitz

a) aus dem Schutzbezirke Kottwitz 60 Morgen Wiesen (früher Domainen-Amts-Wiesen im Tschechnitzer Walde

b) aus dem Schutzbezirke Margareth die Wiese Jagen 17 von 6 Morg. 73 □R.

c) aus dem Schutzbezirke Strachate die Gottfriedke Wiese, die Wiese an der Lanischer Schleuse, die Wiese an der Trachener Ueberfähre und 34 Morgen Wiesen an der Scheibe in einzelnen Loosen auf die nächsten 3 Jahre meistbietend verpachtet werden. Der Förster Henschel zu Kottwitz, Waldwärter Gringmuth zu Margareth, und Forstaufseher Förster zu Strachate, wird über die Pachtflächen auf Erfordern nähere Auskunft geben.

Kottwitz den 27. Februar 1857. Der Oberförster. Blankenburg.

(Wiesen-Verpachtung.) Dienstag den 10. März c. Vormittags 10 Uhr sollen in dem Gerichtskretscham zu Kottwitz auf das nächste Jahr

a) aus dem Schutzbezirke Kottwitz

die Wiese in Gradowitsch, die Wiesen an den Försterlachen in der großen Ostronitze, die Försterlachen selbst und die Tschechnitzer Holzablage

b) aus dem Schutzbezirke Wiesenwald

33 Morgen Wiesen auf der Dürr-Wiese, die Hütung am Irrgarten, an der Roßgrube und am Wintersee meistbietend verpachtet werden. Der Föster Henschel und Forstaufseher Jäschke zu Kottwitz werden über die Pachtflächen Auskunft geben.

Kottwitz den 27. Februar 1857. Der Oberförster. Blankenburg.

(Freiwillige Subhastation.) Die den Erbscholtiseibesitzer Friedrich Karl Kluge'schen Erben gehörigen Grundstücke, nämlich: Die Erbscholtisei Nr. 3 zu Oberhof, das Bauergut Nr. 8 daselbst, die Freistelle Nr. 2 daselbst, das vormalige Gemeindehaus Nr. 9 daselbst sollen

am 8. Juni 1857 Vormittags 10 Uhr

in unserem Partheien-Zimmer Nr. II im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Die Taxen und die Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Breslau, den 12. Januar 1857. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.
Wichura.

(Freiwilliger Verkauf.) Die Franz Felke'sche Freigärtnerstelle Nr. 6 zu Petersdorf abgeschätzt auf 520 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur II B einzusehenden Taxe, soll Mittwoch

am 15. April c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Richter Abel an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Partheien-Zimmer Nr. 2 im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Breslau, den 19. Februar 1857. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(Freiwilliger Verkauf.) Das Franz Felke'sche Ackerstück Nr. 31 zu Protsch a. W. abgeschätzt auf 417 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. zufolge nur in der Registratur II B. einzusehenden Taxe, soll

Mittwoch am 15. April c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Richter Abel an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Partheien-Zimmer Nr. 2 im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Breslau, den 19. Februar 1857. Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.